

Sonderdruck / Offprint:

Animal Law – Tier und Recht

**Developments and Perspectives
in the 21st Century**

**Entwicklungen und Perspektiven
im 21. Jahrhundert**

Herausgegeben von / Edited by

Margot Michel

Daniela Kühne

Julia Hänni



DIKE

Zürich/St. Gallen 2012

Tierschutzgesetzgebung im Rechtsvergleich: Konzepte und Entwicklungstendenzen

*Margot Michel**

«The law is the means by which society expresses its public choice. Any shortcomings are those of society itself.»

Mike Radford¹

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	594
II.	Begriffe und Konzepte	597
	1. Tierschutzrecht	597
	2. Formen des Tierschutzes	598
	3. Konzepte	600
	a) Verbot der Tierquälerei	600
	b) Gewährleistung von Wohlbefinden	601
III.	Ursprung der modernen Tierschutzgesetzgebung	602
IV.	England	604
	1. Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung nach 1822	604
	2. Animal Welfare Act 2006	605
	a) Anwendungsbereich, Aufbau und Ausrichtung	605
	b) Vollzug	607
V.	Schweiz	608
	1. Tierschutz als Verfassungsaufgabe und Würde der Kreatur	608
	2. Eidgenössisches Tierschutzgesetz	609
	a) Überblick	609
	b) Schutz der Würde des Tieres	611
	c) Vollzug und Sanktionen	613
	d) Ausbildung und Information der Bevölkerung	614
VI.	Deutschland	614
	1. Staatsziel Tierschutz	614
	2. Tierschutzgesetz	615
	a) Zweck und Geltungsbereich	615
	b) Das Kriterium des vernünftigen Grundes	616
	c) Vollzug	617

* Dr. iur., Postdoc an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Für die kritische Durchsicht und wertvolle Hinweise bedanke ich mich bei Lorenz Engi sowie für wertvolle Hinweise zum deutschen Recht bei Lena Hildermann und Alice Fertig.

¹ RADFORD, Animal Welfare Law, 11.

VII. Entwicklungstendenzen	618
VIII. Schluss und Ausblick	620

I. Einleitung

Heute kennen alle europäischen Rechtsordnungen in irgendeiner Form Gesetze, die dem Schutz von Tieren dienen. Was heute weitgehend selbstverständlich erscheint – der rechtliche Schutz mindestens der elementarsten Bedürfnisse von Tieren² –, war jahrhundertlang in Europa zwar nicht undenkbar³, jedenfalls aber nicht ins Recht übersetzbar. Wie schwierig es in der Praxis war, die Grenzen des Rechts zu öffnen für die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Tieren, verdeutlicht der im übernächsten Kapitel folgende Blick auf die Ursprünge der Tierschutzgesetzgebung.

Die Ursachen für diese Schwierigkeiten lagen zum einen in tradierten gesellschaftlichen Vorstellungen über Tiere und ihre Stellung in einer als menschlich definierten und konstruierten Gesellschaft⁴, zum anderen in der Struktur des Rechts selbst begründet: Recht als strukturell konservativer Diskurs dient – dies bereits die grundlegende Kritik der *Legal Gender Studies* – häufig dazu, bestehende (Macht-) Verhältnisse zu legitimieren und rechtlich abzusichern⁵. So schlug den ersten Tierschutzgesetzen insbesondere auch deshalb ein rauer Wind entgegen, weil sie in bestehende Herrschafts- und Machtstrukturen – vor allem der Eigentümer – wenigstens ein Stück weit eingreifen wollten. Die Kritik am als illegitim erkannten Herrschafts- und Beherrschungsverhältnis zwischen Menschen und Tieren prägte denn auch bereits ganz zu Beginn die Debatte um die Einführung von Tierschutzgesetzen⁶. Der Paradigmenwechsel gelang allerdings nur schrittweise und durch jahrzehntelange hartnäckige politische Arbeit und er ist auch heute noch keineswegs abgeschlossen, wie

² Allerdings schützen auch die heutigen Tierschutzgesetze nicht umfassend alle Grundbedürfnisse von Tieren und insbesondere gilt der Schutz nicht unabhängig von menschlichen Bedürfnissen. Darauf wird noch näher einzugehen sein.

³ Philosophische und ethische Theorien, die auch die Bedürfnisse von Tieren mitberücksichtigen, sind bereits seit der Antike bekannt, waren allerdings in der Unterzahl; vgl. INGENSEP/BARANZKE, *Das Tier*, insb. 83 ff.

⁴ Zum Versuch, eine Gemeinschaft von Menschen *und* Tieren zu begründen vgl. den Beitrag von Beat Sitter-Liver in diesem Band (Recht und Gerechtigkeit auch für Tiere); sowie aus einer Perspektive der politischen Theorie den Entwurf von DONALDSON/KYMLICKA, *Zoopolis*, passim.

⁵ Vgl. BÜCHLER, *Legal Gender Studies*, Rz 9 ff.

⁶ Vgl. RYDER, *Animal Revolution*, 84; HARDOUIN-FUGIER, *From animal suffering to animal welfare*, 171, 174 ff.

ein Blick auf das heutige Tierschutzrecht ausgewählter europäischer Länder zeigen wird. Mit dem einmal erreichten Eingriff in bestehende Herrschaftsstrukturen und der Anerkennung des Schutzanspruchs von Tieren *um ihrer selbst willen*, und damit auch und gerade im Verhältnis zu ihren Eigentümern, waren allerdings bislang weitgehend unhinterfragte gesellschaftliche Anschauungen ins Wanken geraten: In der Folge veränderten sich in relativ kurzer Zeit die Vorstellungen davon, welche Praktiken im Umgang mit Tieren noch akzeptabel waren, und Ergänzungen und Erweiterungen der Tierschutzgesetzgebung war der Weg geebnet⁷.

Das Recht bildet somit einen sozialen Konsens ab und formt ihn zugleich. Zwischen der Gesetzgebung und gesellschaftlichen Vorstellungen besteht eine Austauschbeziehung in der Weise, dass gewandelte Auffassungen vom Mensch-Tier-Verhältnis und dem moralischen Status von Tieren – freilich zumeist zeitlich verzögert – ins Recht übersetzt werden müssen⁸. Zum anderen trägt das Recht aber durch die Festschreibung eines einmal geltenden gesellschaftlichen Konsenses auch zu dessen Perpetuierung und ständiger Reproduktion bei und damit zu einer Gesellschaft, welche die dualistische Konzeption zwischen Menschen und Tieren beständig neu konstruiert. Allerdings – und dieser Umstand hat im Tierschutzrecht immer wieder Bedeutung erlangt – kann sich das Recht auch als Motor und Steuerungsinstrument einer Entwicklung erweisen⁹.

Aufgrund dessen ist die Tierschutzgesetzgebung in besonderem Mass Abbild des in der jeweiligen Zeit erreichbaren gesellschaftlichen Konsenses¹⁰ über

⁷ Vgl. dazu RADFORD, *Animal Welfare Law*, 50 ff. sowie die Entwicklung der modernen Tierschutzgesetzgebung in England, unten, III.

⁸ Vgl. WAGMAN/LIEBMAN, *Worldview of Animal Law*, 6.

⁹ Vgl. zur bewusstseinsprägenden Kraft der Normativität und zur motivierenden Wirkung von Rechtsregeln ENGEL, *Grammatik des Rechts*, 17, 32 f.

¹⁰ Zu berücksichtigen ist hier freilich, dass der angesprochene Konsens, insbesondere wenn es um Massentierhaltung, grausame Tierversuche oder Langstreckentransporte geht, wohl häufig nur ein unterstellter ist, der eher auf einem Informationsdefizit der Bevölkerung denn auf einem tatsächlichen Einverständnis mit solchen Praktiken beruht; vgl. beispielsweise den Appell für den Ausstieg aus der Massentierhaltung, der von mehr als 500 deutschen Professorinnen und Professoren unterstützt wurde (www.gegen-massentierhaltung.de (Stand am 22.5.2012)) und Hamburger Abendblatt 31.1.2011: «Massen gegen Massentierhaltung»; die Massentierhaltung ist ein ständig wiederkehrendes Thema in den Medien, vgl. etwa DIE ZEIT, 20.1.2011: «Anstand satt»; Spiegel 29.8.2011: «Umweltschützer kritisieren Milliardenhilfe für Massentierhaltung»; weiter die EU-weit von mehr als einer Million Unterzeichnern unterstützte Initiative «8 hours are more than enough», die die Langstreckentransporte von Tieren auf 8 Stunden beschränken will und am 15. März 2012 von einer Mehrheit der

das Mensch-Tier-Verhältnis. So sind die Tierschutzgesetze häufig weniger Ausdruck des ethisch Wünschbaren als des im gesetzgeberischen, politisch-demokratischen Prozess in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Interessengruppen zum jeweiligen Zeitpunkt Erreichbaren, wie bereits im Jahre 1824 *Richard Martin*, der Vorkämpfer des weltweit ersten Tierschutzgesetzes, des englischen *Martin's Act*, als Antwort auf den Vorwurf, sein Gesetzesentwurf würde zu wenig weit gehen und nicht alle Tiere einschliessen, zu bedenken gab¹¹:

«The argument, that he had not by this bill done all that ought to be done (...) was no answer to his claim to do as much as was possible at this moment, any more than telling a man who attempted to save one hundred out of eight hundred persons on board a sinking ship, that he could not preserve all, would be a sufficient reason to induce him to abstain from attempting to rescue any of the 800 from a watery grave.»

Die Orientierung hin auf Konsensfähigkeit und die damit verbundene Anbindung an und Abhängigkeit von machtpolitischen Einflussfaktoren hat die Tierschutzgesetzgebung massgeblich geprägt und ihr viel Kritik eingetragen. Teilweise wird deshalb auch ganz grundsätzlich bezweifelt, ob signifikante Verbesserungen im Mensch-Tier-Verhältnis überhaupt innerhalb eines solchen Ansatzes zu erreichen sind¹². Im vorliegenden Kontext kann auf diese insbesondere in der angloamerikanischen Literatur intensiv geführte Debatte, die stark vereinfacht beschrieben werden kann als Debatte zwischen einem Rechts-Ansatz (*rights approach*) und einem Schutz-Ansatz (*welfarist approach*), nicht vertieft eingegangen werden¹³. Alle europäischen Tierschutzgesetze entsprechen heutzutage dem Schutz-Ansatz, sind folglich in ihrem Kern welfaristisch. Das bedeutet, sie regulieren den Umgang mit Tieren im Bestreben, deren Lebensbedingungen zu verbessern und insbesondere «unnötiges»

Mitglieder des europäischen Parlaments angenommen wurde (Written Declaration 49/2011), einsehbar unter www.8hours.eu (Stand am 22.5.2012); weiter «Über 100'000 Menschen appellieren an die UN: Wir fordern eine humane Zukunft für Nutztiere», Medienmitteilung der World Society for the Protection of Animals (WSPA), einsehbar <http://www.wspa-international.org/pawprint/default.aspx> (Stand am 1.6.2012).

- ¹¹ RADFORD, *Animal Welfare Law*, 45 mit Verweis auf die Wortprotokolle der Debatten.
- ¹² Massgebend hierzu FRANCIONE, *Animals*, insb. 253 ff.; aufschlussreich auch FRANCIONE/GARNER, *Animal Rights Debate*, passim.
- ¹³ Die Grenze zwischen welfaristischen und rechtebasierten Positionen scheint in der Theorie klarer zu sein als in der Praxis, wo die Mehrheitsfähigkeit und politische Umsetzbarkeit von Gesetzesvorschlägen von eminenter Bedeutung ist; vgl. etwa RADFORD, *Animal Welfare Law*, 9 ff. Zudem ist die strenge Grenzziehung auch deshalb schwierig, weil der Begriff des Rechts in den Debatten nicht einheitlich gebraucht wird; vgl. WALDAU, *Animal Rights*, 95 ff.

bzw. «ungerechtfertigtes» Leiden und Schmerzen bzw. Beeinträchtigungen des tierlichen Wohlbefindens zu verhindern¹⁴, stellen die Zulässigkeit der Nutzung von Tieren durch den Menschen aber nicht grundsätzlich in Frage. Allerdings enthalten sie – wie rechtstheoretisch bereits verschiedentlich nachgewiesen worden ist¹⁵ – auch Ansätze eines Rechte-Konzeptes, d.h. zumindest das «faktische Zugeständnis von zu berücksichtigenden (Minimal-)Rechten der Tiere»¹⁶, die freilich nicht konsequent zu Ende gedacht und ausgestaltet worden sind.

In diesem Aufsatz sollen wenige ausgewählte europäische Tierschutzgesetze verglichen werden. Es soll deutlich werden, welche Konzepte in den ausgewählten Staaten – England, Schweiz und Deutschland – Anwendung finden und welche Entwicklungen sich in den einzelnen Rechtsordnungen zeigen. Dabei kann der vorgenommene Vergleich die jeweiligen nationalen Besonderheiten nur stark verkürzt darstellen und muss notwendig unvollständig bleiben. Ein Blick auf den Ursprung der modernen Tierschutzgesetzgebung soll die aktuellen Entwicklungen und Errungenschaften in einen historischen Rahmen stellen. Zunächst aber sind einige Grundbegriffe zu klären und Konzepte, auf die später zurückzukommen sein wird, zu erläutern.

II. Begriffe und Konzepte

1. Tierschutzrecht

Der erste zu bestimmende Begriff ist derjenige des *Tierschutzrechts*. Er umfasst in einem weiten Sinne sämtliche rechtlichen Normen, die dem Schutz von Leben, Wohlbefinden, Unversehrtheit und Würde von Tieren dienen¹⁷. Anders als der Artenschutz schützt das Tierschutzrecht das Tier als Individuum. Unterschieden werden können der verwaltungsrechtliche, der privatrechtliche und der strafrechtliche Tierschutz. Der *verwaltungsrechtliche* oder Tierschutz im engeren Sinne dient primär der Gewährleistung des Tierwohls mittels der klassischen verwaltungsrechtlichen Vollzugsmaßnahmen¹⁸. Gere-

¹⁴ Zu den der Tierschutzgesetzgebung zugrundeliegenden Konzepten unten, II.3.

¹⁵ Ausführlich CASPAR, Tierschutz, 516 ff.

¹⁶ Vgl. dazu FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 157.

¹⁷ Vgl. zum Begriff BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 23; VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 42.

¹⁸ Zum verwaltungsrechtlichen Tierschutz und seinen Instrumenten ausführlich JEDELHAUSER, Tier unter dem Schutz des Rechts, 125 ff.

gelt wird die rechtliche Verantwortung des Menschen für Tiere, die in seiner Obhut oder seinem Machtbereich stehen. Neben Normen, die dem Schutz vor menschlichen Verhaltensweisen und Handlungen dienen, umfasst das Tierschutzrecht auch Normen, die auf den Schutz vor Umwelteinflüssen (beispielsweise vor Kälte), vor Krankheiten oder anderen Tieren gerichtet sind. Der *strafrechtliche* Tierschutz sieht Sanktionen vor für Zuwiderhandlungen gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und verhilft so diesen zur Durchsetzung¹⁹. Die Bedeutung des strafrechtlichen Tierschutzes ist dabei nicht zu unterschätzen, denn er ist keineswegs nur auf die Ahndung von individuellen Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzrecht gerichtet. Vielmehr kommt ihm ebenso wie dem gesamten Strafrecht die Aufgabe zu, generalpräventiv zu wirken und Tierquälereien bereits vorbeugend entgegenzuwirken²⁰. Der zivilrechtliche Tierschutz schliesslich bezweckt den Schutz von Tieren in privatrechtlichen Rechtsbeziehungen²¹.

2. Formen des Tierschutzes

Mit dem Begriff Tierschutz werden alle Massnahmen umschrieben, die dem Schutz von Leben, Wohlbefinden, Unversehrtheit und Würde dienen²². Je nach der Motivation, welche diesen Schutz begründet, wird zwischen einem anthropozentrischen und einem ethischen Tierschutz unterschieden²³.

Der *anthropozentrische* Tierschutz schützt Tiere nur mittelbar um menschlicher Interessen willen. Darunter fallen beispielsweise der ökonomische Tierschutz, wo sich der Schutz des Tieres mit eigenen wirtschaftlichen Interessen des Menschen begründet, sowie der insbesondere im 19. Jahrhundert vorherrschende ästhetische Tierschutz, der darauf abzielt, eine Verrohung der Sitten der Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden²⁴. Tierschutzgesetze, denen der Gedanke eines ästhetischen Tierschutzes zugrunde lag, schützten deshalb

¹⁹ Ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 97 ff.

²⁰ JEDELHAUSER, Tier unter dem Schutz des Rechts, 121; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 97; LOCKWOOD, Cruelty to Animals, 158, 159.

²¹ Denkbar und in der Schweiz verwirklicht sind die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte etwa bei Scheidungsverfahren (vgl. den Beitrag von Eveline Schneider Kayasseh in diesem Band (Die gerichtliche Zuweisung von Familientieren in ehe- und partnerschaftsrechtlichen Verfahren)), im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie im Haftpflichtrecht.

²² Vgl. VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 42; TEUTSCH, Mensch und Tier, 208 f.

²³ Vgl. zum Ganzen BINDER, Ethik- und Tierschutzkonzepte, 23, 25 f.

²⁴ Vgl. VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 44 ff.

Tiere nur dann vor Misshandlung, wenn dies öffentlich geschah; im Verborgenen blieben die entsprechenden Handlungen straflos²⁵. Auch der kulturelle Tierschutz fällt in die Kategorie des anthropozentrischen Tierschutzes, so beispielsweise das Bestreben, alte Haustierrassen als Teil des kulturellen Erbes des Menschen zu erhalten²⁶.

Während also der anthropozentrische Tierschutz von einem menschlichen Bezugsrahmen ausgeht, schützt der *ethische* Tierschutz das Tier *um seiner selbst willen*. Der Schutz des Tiers um seiner selbst willen ist heute als Gebot des Rechts anerkannt. Das Tier selbst mit seinen Bedürfnissen bildet Referenzkriterium des rechtlichen Schutzes, es wird als lebendes und fühlendes Mitgeschöpf geachtet²⁷. So erkannte das schweizerische Bundesgericht bereits im Jahre 1989: «Die Grundeinstellung des Menschen zum Tier hat sich [...] mit der Zeit im Sinne einer Mitverantwortung für diese Lebewesen zum sogenannten «ethischen Tierschutz» entwickelt, welcher weiter geht als der Schutz lebloser Dinge, und welcher das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, als Mitgeschöpf anerkennt, dessen Achtung und Wertschätzung für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat darstellt.»²⁸ Je nach Anknüpfungspunkt dieses Schutzes lässt sich der ethische Tierschutz weiter unterteilen in einen *pathozentrischen Tierschutz*, welcher auf die Leidens- bzw. Empfindungsfähigkeit als Grund für die Schutzwürdigkeit abstellt, und einen *biozentrischen Tierschutz*, der direkt an die tierliche Existenz anschliesst. Biozentrisch begründete Normen schützen beispielsweise die Würde oder die Mitgeschöpflichkeit von Tieren. Auch beim Begriff des «Schadens» handelt es sich um eine biozentrische Erweiterung der pathozentrischen Kriterien Leiden, Schmerzen und Angst²⁹. Typischerweise schützen biozentrische Normen nicht nur Wirbeltiere, sondern auch wirbellose Tiere, da sie gerade nicht auf die – freilich wissenschaftlich ohnehin umstrittene – Grenze der Empfindungsfähigkeit abstellen³⁰.

²⁵ Zur Strafbarkeit der Tierquälerei aufgrund des Erregens eines öffentlichen Ärgernisses von LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 33.

²⁶ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 24.

²⁷ von LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 48; HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Einführung N 21.

²⁸ BGE 115 IV 248 ff.

²⁹ Zum Begriff des Schadens unten, VI. 2. a.

³⁰ Vgl. BINDER, Ethik- und Tierschutzkonzepte, 23, 27 ff.

3. Konzepte

Die in der modernen Tierschutzgesetzgebung vorherrschenden Konzepte sind das Verbot der Tierquälerei (*cruelty*) bzw. der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Ängsten und das Konzept des Schutzes des Wohlbefindens oder Wohlergehens von Tieren (*welfare*).

a) Verbot der Tierquälerei

Das Verbot der Tierquälerei ist das historisch ältere: So verboten bereits die ersten Tierschutzgesetze entweder einzelne, als besonders grausam wahrgenommene Praktiken gegenüber Tieren oder Tierquälerei generell. Unter einer Tierquälerei wurde dabei das unnötige oder unvernünftige, d.h. nicht rechtfertigbare Zufügen von Leiden oder Schmerzen verstanden.

Beim Verbot der Tierquälerei handelt es sich um ein gut etabliertes rechtliches Konzept, das sich bekannter rechtlicher Instrumente bedient: Im allgemeinen umschreiben Normen gegen Tierquälerei in negativer Weise bestimmte verbotene Handlungen, deren Vornahme allerdings im Einzelfall unter Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt werden kann. Das Verbot der Tierquälerei beruht somit grundsätzlich auf einer konsequentialistischen Abwägungsethik; im Einzelfall ist der durch das Verbot gewährte Schutz durch eine Güterabwägung zu konkretisieren³¹. Ob dabei das Interesse am Eingriff in das geschützte Rechtsgut (z.B. das Interesse, nicht zu leiden) dasjenige an seinem Erhalt überhaupt überwiegen kann, beurteilt sich erstens danach, ob der mit dem Eingriff verfolgte Zweck im Lichte einer objektiven Wertung rechtmässig, nachvollziehbar, billigenswert und sittlich ist³². Allerdings werden nur wenige Eingriffszwecke schlechterdings als unzulässig bzw. illegitim qualifiziert, so beispielsweise das Zufügen von Schmerzen oder Leiden aus Bequemlichkeit oder sadistischer Veranlagung³³. Zweitens ist eine Gewichtung der betroffenen Interessen vorzunehmen: Ein Eingriff in geschützte Rechtsgüter ist nur dann zulässig, wenn das Eingriffsinteresse schwerer wiegt als das Erhaltungsinteresse. Zu berücksichtigen ist in dieser Abwägung auch die Bedeutung des Rechtsguts für das betroffene Lebewesen.

³¹ Vgl. BINDER, Ethik- und Tierschutzkonzepte, 23, 25; vgl. auch SANKOFF, Animal Welfare Paradigm, 13.

³² BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 87.

³³ Vgl. SANKOFF, Animal Welfare Paradigm, 26.

Einzelne Verhaltensweisen gegenüber Tieren sind allerdings der Abwägung entzogen, lassen sich mithin auch unter Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund nicht legitimieren. Darunter fällt beispielsweise das in sehr vielen Rechtsordnungen vorgesehene Verbot der organisierten Tierkämpfe³⁴.

b) Gewährleistung von Wohlbefinden

Demgegenüber ist Wohlbefinden, Wohlergehen oder *animal welfare* zunächst einmal kein rechtliches, sondern ein wissenschaftliches Konzept. Gemeint ist ein Zustand des sich physisch und psychisch subjektiven Wohlfühlens in seiner Umwelt sowie – objektiv betrachtet – gute oder zumindest zufriedenstellende Lebensbedingungen³⁵. Gesundheit bildet zwar ein Anzeichen für Wohlbefinden, ist für sich allein genommen aber kein ausreichendes Kriterium. Das Tier muss ein in jeder Beziehung seiner Art entsprechendes Verhalten ausleben können³⁶. Dementsprechend ist eine welfaristisch geprägte Gesetzgebung darauf ausgerichtet, positiv die Voraussetzungen zufriedenstellender Lebensbedingungen mit Blick auf Unterkunft, Ernährung, Bewegung, Kontakt zu Artgenossen, etc. zu gewährleisten³⁷. Typische Normen sind in diesem Bereich Mindestvorschriften zur Käfig- oder Stallgrösse, zu Sozialkontakten (beispielsweise das Verbot, sozial lebende Tiere alleine zu halten), zu Schutz vor Witterung, zu den Bewegungsmöglichkeiten und zur Behandlung bei Krankheit. Das Konzept des Wohlbefindens berücksichtigt somit in möglichst umfassender Weise die physischen und psychischen Bedürfnisse von Tieren und geht signifikant weiter als das Ziel der Leidensvermeidung³⁸. Es soll gewährleisten, dass Tiere in einer ihrer Art und ihrem Wesen entsprechenden Weise leben können sowie ihre natürlichen Bedürfnisse und Wünsche erfüllen können.

Wohlbefinden setzt gemäss der im Jahre 1979 entwickelten Definition des britischen Landwirtschaftsministeriums (*Farm Animal Welfare Council*) die Gewährleistung der fünf Freiheiten voraus. Diese finden zunehmend auch Eingang in die Tierschutzgesetzgebung³⁹. Es sind dies:

³⁴ Vgl. SANKOFF, *Animal Welfare Paradigm*, 28 f.

³⁵ Vgl. FRASER, *Animal Welfare*, 47.

³⁶ Vgl. HIRTH/MAISACK/MORITZ, *Tierschutzgesetz*, § 1 N 18.

³⁷ Vgl. RADFORD, *Animal Welfare Law*, 6.

³⁸ Vgl. HIRTH/MAISACK/MORITZ, *Tierschutzgesetz*, § 1 N 21.

³⁹ Vgl. etwa den englischen *Animal Welfare Act 2006*, der die fünf basalen Bedürfnisse von Tieren schützt (unten, IV.2.a) oder die Tierschutz-Strategie der Europäischen Union, einsehbar unter www.animalwelfare-education.eu (Stand am 5.6.2012); be-

- die Freiheit von Hunger und Durst durch Zugang zu frischem Wasser und einer Ernährung, die es erlaubt, die volle Vitalität und Gesundheit zu erhalten
- die Freiheit von Unbehagen durch die Gewährung einer angemessenen Lebensumwelt und einer angenehmen Ruhezone
- die Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten durch Vorsorge oder schnelle Diagnose und Behandlung
- die Freiheit, normale Verhaltensweisen auszuleben durch die Gewährung von genügend Bewegungsraum, angemessenen Einrichtungen und Gesellschaft von Artgenossen
- die Freiheit von Angst und Leid durch die Sicherstellung von Lebensumständen und Behandlungen, die seelisches Leiden vermeiden

III. Ursprung der modernen Tierschutzgesetzgebung

Als Wiege der modernen (ethischen) Tierschutzgesetzgebung gilt gemeinhin England. Deshalb soll die Geschichte des ersten englischen Tierschutzgesetzes auch im vorliegenden Rahmen – freilich stark verkürzt – gewürdigt werden.

In England finden sich bereits ab den 1770er-Jahren erste Verurteilungen wegen Tierquälerei⁴⁰. Vorläufer von Tierschutzgesetzen, die sich mit dem Verbot von einzelnen grausamen Praktiken befassen, datieren ungefähr ab den 1780er-Jahren. Beispielsweise gab es ein spezifisches Gesetz gegen die Misshandlung von Tieren beim Treiben in den Strassen von London und Westminster⁴¹. Im Jahr 1800 brachte *Sir William Pulteney* den ersten Gesetzesantrag gegen die Stierhetze vor das Parlament. Dabei handelte es sich – wie bei allen tierschützerisch motivierten Gesetzesanträgen der damaligen Zeit – um eine sogenannte *Private Member Bill*, d.h. um einen Gesetzesantrag, der von einem Abgeordneten des Ober- oder Unterhauses eingebracht worden war⁴². Allerdings unterlag dieser erste Antrag wie auch die folgenden in der Abstim-

rücksichtigt z.B. in der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

⁴⁰ EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 25.

⁴¹ «*An Act to prevent the Mischiefs that arise from Driving Cattle within the Cities of London and Westminster, and the Liberties thereof, and Bills of Morality*»; vgl. dazu EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 25 f.

⁴² Im Gegensatz handelt es sich bei den sog. *Public Bills* um Gesetzesvorschläge der Regierung; ausführlich dazu EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 28.

mung⁴³. Auch dem Gesetzesantrag von Schatzkanzler *Lord Erskin*, der sich gegen mutwillige Grausamkeit gegen Tiere (sogenannte *Cruelty to Animals Bill*) richtete und besonders den Schutz von Arbeitstieren und Tieren im Schlachthaus im Fokus hatte, war im Jahre 1809 noch kein Erfolg beschieden⁴⁴. Dennoch war dieser Vorschlag zukunftsweisend: Zum einen sah er nicht nur wie frühere Gesetzesvorschläge ein Verbot bestimmter «Sportarten» – insbesondere des sogenannten *Bull Baiting* (Stierhetze) – vor, sondern ein generelles Verbot von Misshandlungen von Tieren, und zwar auch dann, wenn diese durch den Eigentümer des Tieres selbst begangen werden. Zum anderen führte *Lord Erskin* in seiner Argumentation für den Gesetzesvorschlag einer breiteren Öffentlichkeit die Bedeutung einer rechtlichen Regelung und Ahndung von Tierquälereien vor Augen, denn – so begründete er – Interventionen von privater Seite würden häufig nur zu einer Verstärkung der Misshandlungen führen⁴⁵. Es gingen allerdings noch einmal dreizehn Jahre ins Land, bevor die Bemühungen zur Einführung eines Tierschutzgesetzes im Jahre 1822 endlich von Erfolg gekrönt waren: Das Parlament setzte mit der Verabschiedung des nach seinem (Mit-)Urheber⁴⁶ *Richard Martin*⁴⁷ benannten *Martin's Act*⁴⁸ am 22. Juli 1822 den Grundstein für die moderne Tierschutzgesetzgebung. Der *Martin's Act* gilt als der erste⁴⁹ verbindliche Erlass, der Tiere *um ihrer selbst willen* schützte. Er erklärte mutwillige und grausame Misshandlungen von

⁴³ Zur Geschichte der ersten Gesetzgebungsvorschläge ausführlich RADFORD, *Animal Welfare Law*, 33 ff.

⁴⁴ EBERSTEIN, *Tierschutzrecht*, 30 f.; RADFORD, *Animal Welfare Law*, 35.

⁴⁵ Dazu RADFORD, *Animal Welfare Law*, 35.

⁴⁶ Der *Martin's Act* geht auf einen gemeinsamen Gesetzesantrag von *Richard Martin* und *Lord Erskin* zurück; vgl. RYDER, *Animal Revolution*, 84 ff.

⁴⁷ *Richard Martin* erwirkte gestützt auf den *Martin's Act* auch die ersten gerichtlichen Verurteilungen wegen Tiermisshandlungen, bezahlte allerdings die ausgesprochenen Strafen häufig aus eigener Tasche, da es ihm primär darum ging, Verurteilungen für bisher übliche Praktiken zu erreichen; vgl. dazu RADFORD, *Animal Welfare Law*, 40. Obwohl er in der Folge unermüdlich weitere Gesetzesanträge zum Schutz von Tieren einreichte (er fokussierte sich dabei insbesondere auf das *Bull Baiting*, die Bedingungen in Schlachthäusern, Hundekämpfe und den Schutz von Hunden und Katzen), blieb der *Martin's Act* der einzige, der erfolgreich durch die parlamentarischen Debatten kam; vgl. EBERSTEIN, *Tierschutzrecht*, 35 und RYDER, *Animal Revolution*, 86.

⁴⁸ «*An Act to prevent the cruel and improper treatment of Cattle*»; ausführlich dazu RADFORD, *Animal Welfare Law*, 38 ff.

⁴⁹ Bereits vorher waren bestimmte grausame Praktiken mindestens gegen bestimmte Tierarten in Irland und in Nordamerika verboten; vgl. den irischen *Thomas Wentworth's Act* aus dem Jahre 1635 (Ireland Parliament (Thomas Wentworths), «*An Act Against Plowing by the Tale, and Pulling the Wool off Living Sheep*», 1635); ausführlich dazu WAGMAN/LIEBMAN, *A Worldview of Animal Law*, 148 f.

Pferden, Schafen und sogenanntem Grossvieh (*cattle*) für strafbar⁵⁰. Zum damaligen Zeitpunkt gelang es nicht, auch Hunde und Katzen in den Schutzbereich des *Martin's Act* einzuschliessen⁵¹.

IV. England

1. Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung nach 1822

Im Jahre 1835 wurde mit dem *Pease's Act*⁵² der Schutzbereich des bis dahin gültigen *Martin's Act* auf alle Haustiere ausgedehnt sowie Tierkämpfe verboten⁵³. Zudem enthielt das neue Gesetz auch eine positive Verpflichtung: Wer ein Tier einsperrte, hatte fortan die Pflicht, es mit genügend Nahrung zu versorgen. Wurde diese Pflicht länger als 24 Stunden verletzt, hatte jeder die Erlaubnis, den Stall oder Zwinger zu betreten und das Tier zu füttern⁵⁴. In den folgenden Jahren wurden verschiedene Ergänzungen und Erweiterungen der Tierschutzgesetzgebung vorgenommen, die insbesondere auch durch das sich wandelnde Volksempfinden und das Aufkommen der ersten Tierschutzvereine möglich wurden⁵⁵.

Mit dem *Wild Animals in Captivity Protection Act* wurde der Schutz im Jahre 1900 auch auf gefangengehaltene Wildtiere ausgedehnt⁵⁶. Zudem machte sich fortan nicht nur derjenige, der ein Tier misshandelte, strafbar, sondern auch der Eigentümer des Tieres, der die Misshandlung durch Dritte duldete⁵⁷.

⁵⁰ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung, N 32.

⁵¹ EBERSTEIN, Tierschutzrecht; 35.

⁵² «*An Act to consolidate and amend the several Laws relating to the cruel and improper Treatment of Animals, and the Mischiefs arising from the driving of Cattle*»; vgl. dazu RADFORD, Animal Welfare Law, 44 f.

⁵³ EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 41.

⁵⁴ Vgl. RADFORD, Animal Welfare Law, 44 f.

⁵⁵ Im Jahre 1824 wurde in London die *Society for the Prevention of Cruelty to Animals* gegründet, die auch heute noch unter dem Namen *Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA)* bekannt und aktiv ist. Von Beginn weg bewältigte die Gesellschaft eine grosse Fallzahl und bewegte sich deshalb in den Anfangsjahren stets am Rande des finanziellen Ruins. Allerdings war – gefördert durch die Unterstützung des Tierschutzanliegens durch den Adel – innerhalb relativ kurzer Zeit ein gesellschaftlicher Wandel zu verzeichnen und Tierschutz wurde zu einem sozial akzeptierten und respektierten Anliegen; vgl. RADFORD, Animal Welfare Law, 40 ff. und 47 ff.

⁵⁶ EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 57; RADFORD, Animal Welfare Law, 85 f.

⁵⁷ EBERSTEIN, Tierschutzrecht, 58.

Die bisherige Tierschutzgesetzgebung wurde schliesslich zusammengefasst und konsolidiert im *Protection of Animals Act* vom 18. August 1911, der am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Der *Protection of Animals Act 1911* schloss nun praktisch alle Tiere unter menschlicher Kontrolle in den Schutzbereich ein⁵⁸ und enthielt – wie bereits die früheren Gesetze – Strafbestimmungen sowie die Möglichkeit, Tiere zu enteignen. Der Begriff der Quälerei (*cruelty*) wurde auch in diesem Gesetz nicht näher definiert und damit der Rechtsprechung ein Ermessens- und Auslegungsspielraum belassen. Das Gesetz verbot es, ein Haustier oder gefangengehaltenes Tier grausam zu schlagen, zu treten, zu misshandeln, zu überlasten, zu überanstrengen, zu quälen (*torture*), zu reizen, zu ängstigen oder absichtlich oder unvernünftig eine andere Handlung zu begehen oder zu unterlassen, mit welcher einem Tier unnötiges Leiden zugefügt wurde. Das englische Tierschutzgesetz von 1911 wurde zwar mehrfach geändert und ergänzt, blieb aber im Prinzip fast 100 Jahre in Kraft, bis es im Jahre 2007 durch den *Animal Welfare Act 2006* abgelöst wurde⁵⁹.

2. Animal Welfare Act 2006

a) Anwendungsbereich, Aufbau und Ausrichtung

Im Jahre 2007 trat in England und Wales ein total revidiertes Tierschutzgesetz in Kraft. Der im Jahre 2006 verabschiedete *Animal Welfare Act* stellt die bedeutendste Änderung in der englischen Tierschutzgesetzgebung während beinahe eines Jahrhunderts dar⁶⁰ und fasste über 20 einzelne tierschutzrechtliche Erlasse zu einem einzigen zusammen. Ergänzt wird das Gesetz durch eine Vielzahl von Verordnungen und für die Praxis bzw. die Tierhalterinnen und Tierhalter besonders wichtigen Ausführungsvorschriften bzw. Leitlinien (*Codes of Practice*)⁶¹. Das neue Gesetz stellt aber nicht nur eine Konsolidierung von bereits bestehenden Normen dar, sondern beinhaltet ebenso eine Weiterentwicklung und Fokusverschiebung des bisherigen Tierschutzrechts: Der *Animal Welfare Act 2006* ist nicht mehr wie sein Vorgänger ausschliesslich darauf ausgerichtet, unnötiges Leiden zu verhindern, sondern will das Wohl-

⁵⁸ Detailliert zum Anwendungsbereich des *Protection of Animals Act 1911* RADFORD, *Animal Welfare Law*, 125 f.

⁵⁹ Ausführlich zum *Animal Protection Act* RADFORD, *Animal Welfare Law*, 131 ff.

⁶⁰ Für Schottland gilt der korrespondierende *Animal Health and Welfare (Scotland) Act 2006*.

⁶¹ Vgl. dazu die Aufzählung in DEFRA, *Assessment Animal Welfare Act 2006*, 8 f.

ergehen von Tieren generell verbessern und Möglichkeiten des Eingriffs eröffnen, bevor Tiere beginnen zu leiden⁶².

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind Haus- und sog. Nutztiere erfasst, nicht aber wild lebende Tiere⁶³. Das Einschlusskriterium bildet folglich die – zumindest temporäre – menschliche Kontrolle über das Tier, die besondere Schutz- und Fürsorgepflichten begründet. Nur Wirbeltiere nach der Geburt werden vom Gesetz geschützt⁶⁴. Diese Einschränkung des Geltungsbereiches wurde insbesondere auch mit Blick auf neuere Forschungsergebnisse zur Empfindungsfähigkeit von wirbellosen Tieren wiederholt bemängelt⁶⁵. Allerdings sieht das Gesetz die Kompetenz vor, den Geltungsbereich einzelner oder aller Bestimmungen des Gesetzes mittels Ausführungsverordnungen auch auf wirbellose Tiere und Tiere im Embryonal- oder Fötalstadium auszudehnen⁶⁶, sofern die sich auf wissenschaftliche Anhaltspunkte stützende Überzeugung besteht, dass auch diese Tiere leidensfähig sind⁶⁷. Auch der *Animal Welfare Act 2006* bleibt folglich wie sein Vorgänger einem rein pathozentrischen Tierschutz verhaftet. Die englische Tierschutzgesetzgebung kennt keinen Lebensschutz; die schmerzlose Tötung bleibt erlaubt⁶⁸.

Section 4 des Gesetzes definiert den Tatbestand des unnötigen Leidens (*unnecessary suffering*). Dieser ist erfüllt, wenn die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter eine Handlung begeht oder unterlässt, die das unnötige Leiden eines Tieres verursacht. Vorausgesetzt ist weiter, dass die entsprechende Handlung oder Unterlassung voraussehbar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Leiden eines Tieres führt⁶⁹. Unnötig ist das Leiden, wenn es vernünftigerweise hätte verhindert oder vermindert werden können und die entsprechende Handlung nicht durch eine spezielle gesetzliche Vorschrift oder durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt war. Als legitim gilt beispielsweise das Ziel, dem Tier zu helfen oder eine Person, Eigentum oder ein anderes Tier zu schützen. Auch wenn die Verursachung von Leiden im Einzelfall gerechtfertigt werden kann, ist stets die Verhältnismässigkeit mit Blick auf

⁶² DEFRA, Assessment Animal Welfare Act 2006, 7.

⁶³ Section 2 of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁶⁴ Section 1(1) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁶⁵ Vgl. DEFRA, Assessment Animal Welfare Act 2006, 12.

⁶⁶ Section 1(3) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁶⁷ Section 1(4) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁶⁸ Section 4(4) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁶⁹ Section 4(1)(b) of the *Animal Welfare Act 2006*.

das verfolgte Ziel zu beachten⁷⁰. Das gesamte Verhalten muss demjenigen einer fachkundigen und human handelnden Person entsprechen⁷¹.

Der *Animal Welfare Act 2006* verpflichtet – und das ist eine grundlegende Neuerung zum *Protection of Animals Act 1911* – den Tierhalter dazu, aktiv für das Wohlbefinden des Tieres zu sorgen⁷². Diese Verpflichtung zur Fürsorge (*duty to care*)⁷³ umfasst die Sicherung der fünf als basal definierten Bedürfnisse nach einer angemessenen Umgebung bzw. Unterkunft, nach einer angemessenen Ernährung, nach dem Ausleben eines normalen Verhaltensmusters, nach sozialen Kontakten und Unterbringung mit anderen Tieren oder nach Rückzugsmöglichkeiten sowie das Bedürfnis nach Schutz vor Schmerzen, Verletzungen, Leiden und Krankheit⁷⁴. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zur Fürsorge bildet einen Straftatbestand⁷⁵.

b) Vollzug

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt verschiedenen staatlichen Behörden⁷⁶. Zudem kann gemäss *Section 51* eine lokale oder nationale Behörde einer Person die Aufgabe eines Inspektors im Sinne des *Animal Welfare Act 2006* übertragen⁷⁷. Diese Aufgabe wird in England⁷⁸ insbesondere von der bereits erwähnten *Royal Society for the Protection of Animals (RSPCA)*⁷⁹ wahrgenommen. Zu diesem Zweck beschäftigt die RSPCA über 500 Inspektoren und sogenannte *Animal Welfare Officers (AWOs)*.

Da in England und Wales jeder Privatperson das Recht zukommt, eine private Strafverfolgung gegen jemanden anzustrengen, der der Begehung einer Straftat verdächtig ist⁸⁰, kann die RSPCA Tierquälereien vor Gericht bringen. In der absoluten Mehrzahl der Fälle, in denen die RSPCA gerichtlich eine Verletzung der Tierschutzgesetzgebung geltend macht, resultiert eine Verurtei-

⁷⁰ Section 4(3)(d) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷¹ Section 4(3)(e) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷² Section 9 of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷³ Vgl. DEFRA, *Animal Welfare Laws – It's your duty to care*.

⁷⁴ Section 9(2) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷⁵ Section 9(1) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷⁶ Vgl. RADFORD, *Animal Welfare Law*, 356 ff.

⁷⁷ Section 51(1) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁷⁸ In Schottland wird diese Aufgabe von der *Scottish Society for the Prevention of Cruelty to Animals (SSCPA)* wahrgenommen; vgl. RADFORD, *Animal Welfare Law*, 363.

⁷⁹ Vgl. oben, Fn 55.

⁸⁰ Section 6(1) of the *Prosecution of Offences Act 1985*.

lung: Die Erfolgsraten bewegen sich zwischen 97 und 98 Prozent⁸¹. Der Vollzug des englischen Tierschutzgesetzes wird somit zu einem beträchtlichen Teil durch eine private Organisation sichergestellt, die auch die ganzen Kosten dafür trägt⁸².

Wenn ein Tier in Not ist oder der begründete Verdacht dafür besteht, ist ein Polizist oder Inspektor berechtigt, alle sofort notwendigen Massnahmen einzuleiten, um das Leiden des Tieres zu verringern⁸³. Auch ohne die Einwilligung des Eigentümers darf ein Inspektor im Sinne des *Animal Welfare Act 2006* ein Grundstück (mit Ausnahme einer Wohnung oder eines Wohnhauses) betreten, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass dort ein Tier leidet oder leiden wird, wenn sich die Umstände nicht ändern⁸⁴. Weiter sind Inspektoren berechtigt, Weisungen zu erteilen über die Vornahme tierärztlicher Pflege, richtiger Ernährung oder Unterbringung eines Tiers⁸⁵. Die Nichtbefolgung solcher Weisungen kann zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen. Ein Inspektor hat ferner die Berechtigung, ein Tier zu beschlagnahmen⁸⁶.

V. Schweiz

1. Tierschutz als Verfassungsaufgabe und Würde der Kreatur

Alle schweizerischen Kantone hatten in den Jahren zwischen 1842 und 1885 Bestimmungen zum strafrechtlichen Tierschutz erlassen. Auf Bundesebene wurde mit der Schaffung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches, das im Jahre 1942 in Kraft trat, der Straftatbestand der Tierquälerei in das Recht aufgenommen⁸⁷. Eine punktuelle tierschutzrechtliche Vorschrift kannte die schweizerische Bundesverfassung allerdings bereits seit dem Jahre 1893: Damals wurde auf Grund einer Volksinitiative das ausnahmslose Verbot, Tiere ohne Betäubung vor dem Beginn des Blutentzugs zu töten, in die Verfassung aufgenommen⁸⁸.

⁸¹ Vgl. DEFRA, Assessment Animal Welfare Act 2006, 5; 98,2 Prozent im Jahr 2011; vgl. RSPCA Prosecutions Department Annual Report 2011, 4.

⁸² RADFORD, Animal Welfare Law, 363.

⁸³ Section 18 of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁸⁴ Section 19 of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁸⁵ Section 10 of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁸⁶ Section 18(5)(6) of the *Animal Welfare Act 2006*.

⁸⁷ Vgl. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 32 f.

⁸⁸ Ausführlich dazu HORANYI, Tierschutz und Religionsfreiheit, passim.

Im Jahre 1973 wurde dem Bund die umfassende Kompetenz zum Erlass von Regelungen im Bereich des Tierschutzes zugesprochen. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung stellt der Tierschutz im schweizerischen Recht nach herrschender Lehre ein eigenständiges Rechtsgut mit Verfassungsrang dar⁸⁹. 1978 wurde das erste eidgenössische Tierschutzgesetz erlassen.

Im Jahre 1992 wurde eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, wonach der *Würde der Kreatur* Rechnung zu tragen sei⁹⁰. Dabei handelt es sich um ein allgemeines Verfassungsprinzip, welches für die gesamte Rechtsordnung (Rechtssetzung, Rechtsanwendung, Rechtsprechung) Geltung beansprucht⁹¹.

2. Eidgenössisches Tierschutzgesetz

a) Überblick

Das erste eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 stand ganz in der Tradition des pathozentrischen Tierschutzes. Primäres Ziel war deshalb die Vermeidung von ungerechtfertigtem Leiden. Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und die dazugehörige Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 traten im Jahr 1981 in Kraft und blieben bis ins Jahr 2008 gültig.

Nach über zehnjährigen Vorarbeiten ist am 1. September 2008 die total revidierte und heute gültige Fassung des Tierschutzgesetzes (TSchG)⁹² und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV)⁹³ in Kraft getreten. Das neue Gesetz bezweckt nach Art. 1 TSchG neben dem *Schutz des Wohlergehens der Tiere* explizit auch den *Schutz ihrer Würde*, wobei sich sein Anwendungsbereich nur auf Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische), Kopffüsser (Tintenfische und Kraken) sowie Panzerkrebse (Hummer und Langusten) erstreckt⁹⁴. Ausschlaggebendes Kriterium dafür, ob ein wirbelloses Tier in den Schutzbereich des Tierschutzgesetzes fällt, bilden die (freilich

⁸⁹ STEIGER/SCHWEIZER, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Bundesverfassung, Art. 80 BV N 6; GOETSCHEL/BOLLIGER, Das Tier im Recht, 199.

⁹⁰ Drei Viertel aller Stimmenden sowie alle Kantone stimmten dieser Verfassungsbestimmung zu.

⁹¹ BGE 135 II 384 Erw. 3.1; SALADIN/SCHWEIZER, in: AUBERT ET AL. (Hrsg.), Kommentar, Art. 24^{novies} N 119; ausführlich dazu der Beitrag von Lorenz Engi in diesem Band (Die Würde der Gewordenen und die Unverfügbarkeit der Tiere); weiter MICHEL, Würde der Kreatur, 102 ff.

⁹² Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455.

⁹³ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1.

⁹⁴ Art. 2 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 1 TSchV.

umstrittenen⁹⁵) wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Empfindungsfähigkeit wirbelloser Tiere, was die enge Kopplung auch des neuen schweizerischen Tierschutzgesetzes an die Leidensfähigkeit und seine feste Verwurzelung im Boden des pathozentrischen Tierschutz offenbart⁹⁶. Allerdings geht das schweizerische Tierschutzgesetz über eine rein pathozentrische Konzeption hinaus und berücksichtigt mit dem Schutz der tierlichen Würde auch biozentrische Kriterien⁹⁷.

Das als Rahmengesetz ausgestaltete Tierschutzgesetz beinhaltet grundlegende Bestimmungen zur Tierhaltung, zur Tierzucht und genetischen Veränderung von Tieren, zum Handel mit Tieren, zu Tiertransporten, zu (schmerzverursachenden) Eingriffen an Tieren, zu Tierversuchen, zur Tötung, zur Forschung sowie zu den Sanktionen (Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen) bei Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz. Die Detailbestimmungen finden sich grundsätzlich in der Tierschutzverordnung. Allerdings enthält bereits das Tierschutzgesetz selbst relativ viele Einzelbestimmungen, da sowohl die Kantone als auch die Tierschutz-Interessenorganisationen mit Blick auf einen einheitlichen Vollzug und die verstärkten Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Gesetzen⁹⁸ bei der vor dem Erlass des Gesetzes durchgeführten Vernehmlassung⁹⁹ das Bedürfnis äusserten, für den Tierschutz wesentliche Einzelbestimmungen auf Gesetzesstufe zu regeln¹⁰⁰.

Das Gesetz definiert das *Wohlergehen* der Tiere biologisch als eine ihren Körperfunktionen und ihrem Verhalten angepasste Haltung und Ernährung (Art. 3 TSchG). Weiter müssen sich die Tiere artgemäss verhalten können, klinisch gesund sein und Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst müssen vermieden werden. Als Grundsatz ist festgehalten, dass derjenige, der mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung tragen und für ihr Wohlergehen sorgen muss – dies allerdings nur insoweit, als es ihr «Verwendungszweck» (so die mit dem Schutz der tierlichen Würde kaum noch zu vereinbarende Terminologie des Gesetzes) zulässt (Art. 4 TSchG). Mit dem «Verwendungszweck» notwendig einhergehende Leiden sind somit zulässig, intensive

⁹⁵ BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht transparent, 8.

⁹⁶ Vgl. Botschaft Tierschutzgesetz, 674; Erläuterungen Tierschutzverordnung, 1.

⁹⁷ Zu biozentrischen Kriterien vgl. II.2.

⁹⁸ Bundesgesetze unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 lit. a BV).

⁹⁹ Zum schweizerischen Vernehmlassungsverfahren, mit dem die Kantone, politischen Parteien und Interessengruppen in die Rechtssetzung einbezogen werden, vgl. GÄCHTER, § 23 Rechtssetzung, N 29 ff.

¹⁰⁰ Botschaft Tierschutzgesetz, 659.

Nutztierhaltung und Tierversuche – freilich mit gewissen Einschränkungen¹⁰¹ – grundsätzlich erlaubt. So verbietet es auch das neue Tierschutzgesetz nur dann, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in Angst zu versetzen, wenn dies «ungerechtfertigt», also ohne das Vorliegen eines zureichenden Rechtfertigungsgrundes, geschieht. Erforderlich ist somit eine Güterabwägung (mit zumeist menschlichen) Interessen im Einzelfall. Als Rechtfertigungsgründe anerkannt sind die gesetzliche Erlaubnis einer Handlung oder das Vorliegen einer Notwehr- oder Notstandssituation¹⁰². Weiter dürfen Tiere nicht misshandelt, vernachlässigt oder überanstrengt werden. Zuwiderhandlungen werden als Tierquälerei bestraft¹⁰³. Weitere Detailverbote, z.B. das Verbot, Tiere dauernd angebunden zu halten¹⁰⁴ oder das Verbot des Coupierens der Rute und der Ohren bei Hunden¹⁰⁵ finden sich in der Tierschutzverordnung.

Bei der Revision wurden insbesondere im Heimtierbereich Anpassungen der Tierhaltungsvorschriften an die Erkenntnisse der modernen Verhaltensforschung vorgenommen. So wurde das Bedürfnis von Tieren nach Sozialkontakten und der Verwirklichung von artgemäsem Verhalten stärker gewichtet. Die Intention des Gesetzgebers war es zudem, durch die Revision den als ungenügend erkannten Vollzug der Tierschutzvorschriften zu verbessern¹⁰⁶. Trotz der Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung wurde auf eine allgemeine Erhöhung des Schutzniveaus absichtlich verzichtet.

b) Schutz der Würde des Tieres

Das eidgenössische Tierschutzgesetz nimmt den Auftrag der Verfassung auf und schützt in Art. 1 TSchG explizit die *Würde des Tieres*. In Art. 3 lit. a TSchG findet sich eine Legaldefinition zu diesem Begriff. Danach meint der Begriff der *Würde des Tieres*, wie er im Tierschutzgesetz verwendet wird, den «Eigenwert des Tiers, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor,

¹⁰¹ In der Tierschutzverordnung finden sich für jede Tierart spezifische *Mindestanforderungen* an Unterbringung und Haltung.

¹⁰² BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht transparent, 10.

¹⁰³ Dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 104 ff.

¹⁰⁴ Art. 3 Abs. 4 TSchV.

¹⁰⁵ Art. 22 Abs. 1 lit. a TSchV; Coupierete Hunde dürfen in der Schweiz auch nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

¹⁰⁶ Vgl. Botschaft Tierschutzgesetz, 662 f., 665 f.; Geschäftsprüfungskommission Ständerat, 618 ff.

wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.»

Damit umfasst der Begriff der *Würde des Tieres* im revidierten Tierschutzgesetz zwar weiterhin die bisherigen Schutzobjekte des Tierschutzrechts wie Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst, greift aber weiter und schliesst neben diesen biologischen auch *ethische Aspekte* ein¹⁰⁷. Die Würde des Tieres wird nach dem Tierschutzgesetz nur dann missachtet, wenn die Belastung nicht durch *überwiegende Interessen* gerechtfertigt werden kann¹⁰⁸. Nach Ansicht des Bundesrates ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Würde präziser zu definieren – vielmehr müsse von Fall zu Fall nach einer Güterabwägung entschieden werden, ob die Würde respektiert sei¹⁰⁹.

In der Tierschutzverordnung selbst finden sich allerdings doch gewisse Präzisierungen der tierlichen Würde. So verletzen etwa Auswüchse der Tierzucht (Art. 10 Abs. 2 TSchG) oder sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV) in jedem Fall die Würde des Tieres und sind somit verboten. Die Missachtung der tierlichen Würde wird als Tierquälerei bestraft (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG).

In einem gewissen Gegensatz zum Schutz der Würde der Kreatur findet sich im schweizerischen Tierschutzgesetz kein Schutz des Lebens des Tieres¹¹⁰. Das bedeutet, dass die Tötung eines Tieres grundsätzlich zulässig ist und keiner weiteren Begründung bedarf, sofern die vom Tierschutzrecht gesetzten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Allerdings ist es verboten, Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen (Boshaftigkeit, Leichtfertigkeit oder Ge-

¹⁰⁷ Botschaft Tierschutzgesetz, 674.

¹⁰⁸ Vgl. zur Problematik der Rechtfertigung von Würdeverletzungen den Beitrag von Samuel Camenzind in diesem Band (Auf zu neuen Ufern: Rechtsphilosophische Überlegungen zur Instrumentalisierung im schweizerischen Tierschutzgesetz).

¹⁰⁹ Botschaft Tierschutzgesetz, 675.

¹¹⁰ Dass zwischen dem Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres auf der einen Seite und dem fehlenden Lebensschutz auf der anderen Seite eine Spannung besteht, wird vom Gesetzgeber explizit in Kauf genommen; vgl. Botschaft Tierschutzgesetz, 674; So weisen beispielsweise GOETSCHEL/BOLLIGER darauf hin, dass sich ein grundsätzlicher Schutz des tierlichen Lebens bereits aus dem Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur ableiten liesse; GOETSCHEL/BOLLIGER, Tierethik und Tierschutzrecht, 177, 186.

fühlskälte) zu töten (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG). Zuwiderhandlungen werden als Tierquälerei bestraft.

c) Vollzug und Sanktionen

Zuständig zur Durchsetzung der Vorschriften über die Tierhaltung sind primär die kantonalen Vollzugsorgane, in der Regel die kantonalen Veterinärdienste. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen die Veterinärdienste über die Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsmassnahmen und zur Verhängung von administrativen Zwangsmitteln¹¹¹. Das Tierschutzgesetz nennt hier beispielsweise als strengste verwaltungsrechtliche Massnahme die Verhängung eines Tierhalteverbots gegen Personen, die wiederholt oder schwer gegen das Tierschutzrecht verstossen haben oder aus anderen Gründen zur Tierhaltung unfähig sind. Solche Tierhalteverbote sind in der ganzen Schweiz gültig (Art. 23 TSchG) und werden in einem zentralen Register erfasst¹¹². Die Behörde ist zum unverzüglichen Einschreiten verpflichtet, wenn sie feststellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden (Art. 24 TSchG). Sie kann die Tiere in diesem Fall auch beschlagnehmen. Vermutet der kantonale Veterinärdienst Verstösse gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes, besteht die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige (Art. 24 Abs. 3 TSchG)¹¹³.

Mit den Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes beschäftigen sich die kantonalen Strafbehörden. Tierquälerei ist ein Officialdelikt, muss somit von Amtes wegen verfolgt werden und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen (Art. 26 TSchG). Als Tierquälerei gelten die Misshandlung, Vernachlässigung¹¹⁴ oder das unnötige Überanstrengen des Tieres oder die Missachtung seiner Würde, die qualvolle Tötung, die Veranstaltung von Kämpfen, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, die Missachtung von Vorschriften über Tierversuche sowie die Aussetzung eines Tieres.

Verschiedene Kantone sehen besondere Verfahrensrechte vor, die dem Ziel dienen, den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu verbessern. Im Kanton St. Gallen ist seit über zehn Jahren ein spezialisierter Staatsanwalt für die Verfolgung von Delikten gegen die Tierschutzgesetzgebung zuständig. Im

¹¹¹ BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht transparent, 53.

¹¹² Vgl. Art. 212a TSchV.

¹¹³ Vgl. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 232 ff.

¹¹⁴ Typisch ist hier das Zurücklassen von Hunden im überhitzten Fahrzeug; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 116.

Kanton Bern besteht eine Art Verbandsbeschwerderecht: Der Dachverband der Tierschutzorganisationen kann sich als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen und verfügt zudem über ein Beschwerderecht in Verwaltungsverfahren. Im Kanton Zürich verfügt die kantonale Gesundheitsdirektion über Parteistellung in Tierschutzstrafverfahren¹¹⁵.

d) Ausbildung und Information der Bevölkerung

Ein zentrales Ziel der Revision des Tierschutzgesetzes war die Verstärkung der Prävention, mithin der Ausbau des vorbeugenden Tierschutzes. Möglichst bevor es zu Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung kommt, soll die Bevölkerung für ihre Verantwortung im Umgang mit Tieren sensibilisiert werden. Mit dieser Aufgabe wurde das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) betraut. Zu erwähnen ist hier beispielsweise die obligatorische Ausbildung von Hundehalterinnen und -haltern, die sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedert (Art. 68 TSchV).

Eine weitere wichtige Neuerung des revidierten Tierschutzgesetzes bildet der Auftrag an den Bund, für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen zu sorgen (Art. 5 Abs. 2 TSchG). Auch diese Aufgabe wird vom Bundesamt für Veterinärwesen wahrgenommen. Es veröffentlicht umfangreiche Informationen zur besseren Verwirklichung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes, beispielsweise zur bedürfnisgerechten Haltung von verschiedenen Heimtieren, zum Reisen mit Tieren und zu den gesetzlichen Grundlagen.

VI. Deutschland

1. Staatsziel Tierschutz

Im deutschen Grundgesetz (GG)¹¹⁶ ist seit dem 1. August 2002 das *Staatsziel Tierschutz* verankert. Nach Art. 20a GG schützt der Staat «auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Massgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung». Als Staatsziel wendet sich die Bestimmung an alle drei

¹¹⁵ Vgl. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht, 240 f.

¹¹⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl 1949 I, 1 ff.

Staatsgewalten (Rechtssetzung, Rechtssprechung und Rechtsanwendung), die in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich für seine Umsetzung besorgt sein müssen¹¹⁷. Auf rechtspolitischer Ebene verpflichtet das Staatsziel dazu, das Rechtsgut Tierschutz in der Gesetzgebung auszugestalten¹¹⁸. Weiter ist dem Staatsziel bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Ermessensentscheiden gebührend Rechnung zu tragen¹¹⁹. Durch die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz wurde diesem Verfassungsrang zuerkannt¹²⁰ und damit gewährleistet, dass Grundrechte auf gleicher Ebene mit dem Tierschutz kollidieren können und weder dem einen noch dem anderen ein genereller Vorrang zukommt¹²¹. Auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte können somit eine Einschränkung aufgrund des Tierschutzes erfahren¹²². Schliesslich ist der Staat verpflichtet, seinen Schutzauftrag wahrzunehmen und bereits präventiv gegen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgutes durch Private einzuschreiten¹²³.

2. Tierschutzgesetz

a) Zweck und Geltungsbereich

Der Zweck des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG¹²⁴) ist es, «aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen» (§ 1 Satz 1 TierSchG). Diese Formulierung gibt die Zielrichtung des Tierschutzgesetzes vor und ist damit eine wesentliche Hilfe für die teleologische Auslegung der übrigen Bestimmungen¹²⁵. Grund-

¹¹⁷ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Art. 20a GG N 5, 10; HAUPT, Animal Protection Clause, 213, 215.

¹¹⁸ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 104a; zu den drei bereits in der amtlichen Begründung der Staatszielbestimmung genannten Gewährleistungselementen «Schutz vor nicht artgemässer Haltung, vermeidbarem Leiden und Zerstörung der Lebensräume» (BT-Drucks. 14/8860, 3) vgl. HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Art. 20a GG N 6.

¹¹⁹ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Einführung N 104b.

¹²⁰ BT-Drucks. 14/8860, 1 ff.

¹²¹ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Art. 20a GG N 7; ausführlich zum Staatsziel Tierschutz und seinen Auswirkungen der Beitrag von Lena Hildermann und Alice Fertig in diesem Band (10 Jahre Staatsziel Tierschutz in Deutschland).

¹²² HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Art. 20a GG N 8.

¹²³ Vgl. HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Art. 20a GG N 16.

¹²⁴ Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, BGBl 2006 I, 1206 ff., 1313 ff.

¹²⁵ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, § 1 N 1 sowie zum Begriff des «Mitgeschöpfes» N 5 ff.; VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 3.

sätzlich verboten ist die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund (§ 1 Satz 2 TierSchG). Der Begriff des Schadens geht dabei über ein rein pathozentrisches Kriterium hinaus und setzt nicht notwendigerweise vorausgegangene oder begleitende Schmerzen oder Leiden voraus¹²⁶. Ausreichend ist die Verschlechterung des körperlichen oder psychischen Zustandes eines Tieres; diese muss nicht von Dauer sein¹²⁷. Der Tod gilt als der grösste, nicht wiedergutmachende Schaden¹²⁸. Neben dem *Wohlbe-finden* sind nach dem deutschen Tierschutzgesetz demnach auch das *Leben* und die *Unversehrtheit* des Tieres geschützte Rechtsgüter¹²⁹. Konsequenterweise ist die Tötung eines Wirbeltieres mit Strafe bedroht, kann aber bei Vorliegen eines «vernünftigen Grundes» gerechtfertigt werden (§ 17 TierSchG)¹³⁰. In diesem Fall entfällt die Strafbarkeit der Tötung¹³¹.

Der Geltungsbereich des deutschen Tierschutzgesetzes erstreckt sich grundsätzlich auf alle lebenden Tiere, somit auch auf wirbellose, unabhängig vom Entwicklungsgrad und Lebensalter¹³². Embryonen von Säugetieren sind als Teil des Muttertieres geschützt¹³³. Allerdings sieht das Gesetz ein abgestuftes Schutzkonzept vor für empfindungsfähige und nach gegenwärtigen Erkenntnissen nicht empfindungsfähige Tiere¹³⁴.

b) Das Kriterium des vernünftigen Grundes

Das deutsche Tierschutzrecht stellt wiederholt auf den Begriff des «vernünftigen Grundes» ab, der deshalb etwas näher zu betrachten ist. Der Begriff des vernünftigen Grundes ist normativ und muss nach einem objektiven Massstab beurteilt werden¹³⁵. Der Gesetzgeber verfolgte mit diesem Kriterium die Absicht, Beschränkungen des Lebens von Tieren «im Rahmen der Erhaltungsin-

¹²⁶ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, § 1 N 24 ff.

¹²⁷ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 41.

¹²⁸ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 41; LORZ/METZGER, Tierschutzgesetz, § 1 N 51; HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, § 1 N 25.

¹²⁹ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, Einführung N 22.

¹³⁰ Auch in diesem Fall sieht das Gesetz aber vor, dass ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf; vgl. § 4 TierSchG.

¹³¹ ORT/RECKEWELL, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 17 N 25.

¹³² VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 6 f.

¹³³ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 7.

¹³⁴ Vgl. LORZ/METZGER, Tierschutzgesetz, Einführung N 6.

¹³⁵ VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 52.

teressen des Menschen»¹³⁶ zuzulassen. Bei diesem zentralen Begriff des deutschen Tierschutzrechts handelt es sich um eine Ausformung des Prinzips der Verhältnismässigkeit und der Güterabwägung¹³⁷. Die Rechtfertigung¹³⁸ erfolgt nach dem Prinzip des *überwiegenden* (Gegen-) Interesses: Dies bedeutet, dass ein Rechtsgut nur dann beeinträchtigt werden darf, wenn das Interesse an seiner Erhaltung schwächer zu gewichten ist als das Interesse am Eingriff in das Rechtsgut¹³⁹. Gleich zu gewichtende Interessen an Erhaltung und Eingriff genügen demnach nicht. Vielmehr müssen die einem Tier hinsichtlich seines Lebens und/oder Wohlbefindens auferlegten Lasten *wesentlich* geringer wiegen als das menschliche Interesse an der Nutzung¹⁴⁰. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein Eingriff unter Berufung auf einen vernünftigen Grund gerechtfertigt.

Massstab der Prüfung bildet der Einzelfall: Ob das Verhalten «als im Lebenszusammenhang gerechtfertigt erscheint», ist somit für jeden Eingriff gesondert zu prüfen¹⁴¹.

c) Vollzug

Der Vollzug der deutschen Tierschutzgesetzgebung obliegt den nach dem Recht der einzelnen Bundesländer zuständigen Behörden (§ 15 TierSchG). Um den als mangelhaft gerügten Vollzug der deutschen Tierschutzgesetzgebung zu verbessern und insbesondere die mangelnde Waffengleichheit zwischen den Interessen der Tiernutzer und den Interessen der Tiere auszugleichen, wurde verschiedentlich der Versuch unternommen, ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände einzuführen. Damit könnten Tierschutzverbände eine gerichtliche Überprüfung verlangen, ob Tierschutzvorschriften tatsächlich eingehalten werden, was sowohl zu einer Intensivierung des Vollzugs als auch zu einer besseren Berücksichtigung der Interessen von Tieren führen

¹³⁶ HIRTH/MAISACK/MORITZ, Tierschutzgesetz, § 1 N 27 mit Verweis auf BT-Drucks. 6/2559.

¹³⁷ MAISACK, Vernünftiger Grund, 60.

¹³⁸ Teilweise wird vertreten, es handle sich beim «vernünftigen Grund» nicht um einen Rechtfertigungsgrund, sondern um ein Tatbestandsmerkmal. Die praktischen Konsequenzen der Zuordnung zu der einen oder anderen Kategorie sind indes gering; vgl. CASPAR, Tierschutz, 358; vgl. zur Debatte LORZ/METZGER, Tierschutzgesetz, § 1 N 58 ff.; ebenfalls für die Qualifikation als Rechtfertigungsgrund VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 1 N 46.

¹³⁹ MAISACK, Vernünftiger Grund, 68 f. mit Hinweisen.

¹⁴⁰ Vgl. MAISACK, Vernünftiger Grund, 198.

¹⁴¹ LORZ/METZGER, Tierschutzgesetz, § 1 N 61.

könnte¹⁴². Ohne eine solche Klageberechtigung kann zwar ein «zuviel» an Tierschutz, nicht aber ein «zuwenig» eingeklagt werden¹⁴³.

Während die Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage bislang auf Bundesebene nicht gelang, ist der Ansatz, eine solche auf Länderebene einzuführen, vielversprechender: In Bremen wurde bereits im Jahr 2007 ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine eingeführt¹⁴⁴. Dabei ist die Klagebefugnis auf die Feststellung beschränkt, dass Behörden gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstossen oder verstossen haben. Eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist demnach nicht zulässig¹⁴⁵. Derzeit sind auf Länderebene verschiedene Gesetzesentwürfe zur Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände hängig¹⁴⁶.

VII. Entwicklungstendenzen

Die Besonderheiten der ausgewählten Rechtsordnungen im Bereich des Tierschutzes konnten, wie eingangs erwähnt, im Rahmen dieses Aufsatzes nur knapp und unvollständig dargestellt werden. Dennoch erlaubt es der Vergleich, einen ersten, durch die rechtliche Brille vermittelten Blick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Mensch-Tier-Beziehung zu werfen. Dabei werden vor allem zwei Tendenzen deutlich:

Zum einen wird offenbar, wie stark die dargestellten Tierschutzgesetze – wie alle Tierschutzgesetze Europas – in einer pathozentrischen Ethik wurzeln¹⁴⁷, mithin zuvorderst den Schutz vor Schmerzen und Leiden bezwecken. Wenngleich diese ursprüngliche Zielsetzung die Konzeption von Tierschutzgesetzen auch heute noch wesentlich bestimmt, hat sich in den letzten Jahren eine zweite zentrale Zielsetzung herausgebildet: Neuere Tierschutzgesetze bezwecken

¹⁴² Vgl. Landtag des Saarlandes, Gesetzesentwurf der Regierung des Saarlandes betreffend Gesetz über Verbandsbeschwerde- und Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsbeschwerde und -klagegesetz TSVBKG), Drucks. LT Saarland 14/480.

¹⁴³ DJGT, Stellungnahme, 2.

¹⁴⁴ Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25.9.2007, BremGBI. 2007, 455.

¹⁴⁵ Kritisch zu der Beschränkung auf eine Feststellungsklage und den Ausschluss einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage DJGT, Stellungnahme, 5 ff.

¹⁴⁶ Ausführlich dazu Lena Hildermann und Alice Fertig in diesem Band (10 Jahre Staatsziel Tierschutz in Deutschland), IV.1.

¹⁴⁷ Zum Verhältnis zwischen Recht und Ethik insbesondere im Tierschutzrecht vgl. BINDER, Ethik- und Tierschutzkonzepte, 23, 24 f.

nicht nur einen Schutz vor Leiden, sondern einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens und des Lebens von Tieren. Tierliches Wohlergehen bzw. Wohlbefinden (*animal welfare*) im Sinne der Tierschutzgesetzgebung umfasst dabei zunehmend nicht mehr nur rein körperliche, sondern auch psychische und soziale Bedürfnisse, die ebenso berücksichtigt werden müssen. So beeinflusst die Erkenntnis, dass Tiere als fühlende Wesen nicht nur Schutz vor Leiden und Schmerzen benötigen¹⁴⁸, sondern auch den Anspruch haben, ein ihnen gemässes Leben zu führen, in verstärktem Masse die Analyse, Weiterentwicklung und Anwendung des nationalen wie internationalen Tierschutzrechts¹⁴⁹. Insbesondere im Kontext der auf maximale ökonomische Verwertbarkeit ausgerichteten Massentierhaltung und gentechnischen Veränderung von Tieren wurde in den letzten Jahren zudem wiederholt auf das Versagen eines *allein* auf das subjektive Empfinden abstellenden Tierschutzes hingewiesen¹⁵⁰. Moderne Rechtsordnungen gehen denn auch über eine rein sentientistische Position hinaus und anerkennen beispielsweise die Würde oder die Mitgeschöpflichkeit von Tieren und schützen sie nicht nur vor Schmerzen, Leiden und Angst, sondern auch vor Schäden. Dabei geht es um den Schutz des inhärenten Wertes von Tieren auch und gerade dann, wenn mit Eingriffen keine subjektiv erfahrbaren Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Die Verankerung eines umfassenden Lebensschutzes von Tieren ist zudem – wie das schweizerische Bundesgericht bereits im Jahre 1989 festgehalten hat – ein unumgängliches Gebot des ethischen Tierschutzes¹⁵¹.

Zum anderen wird eine Ausdehnung des Geltungsbereiches erkennbar: Waren in den ersten Tierschutzgesetzen im Sinne eines primär anthropozentrischen Tierschutzes¹⁵² nur solche Tiere erfasst, die für den Menschen auch einen instrumentellen Wert hatten¹⁵³, ist das Einschlusskriterium heutzutage zumindest die Empfindungsfähigkeit. Modernere Rechtsordnungen beziehen gar alle

¹⁴⁸ Für ein Recht der Tiere auf Schutz vor Schmerzen und Leiden plädierten bereits die Vordenker der Menschenrechte, beispielsweise Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) und Jeremy Bentham (1748–1832); VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.). Tierschutzgesetz, Einführung N 31.

¹⁴⁹ Vgl. WAGMAN/LIEBMAN, *Worldview of Animal Law*, 7.

¹⁵⁰ Eingehend SCHMIDT, *Tierethische Probleme der Gentechnik*, passim, am Beispiel des Züchtens von blinden Hühnern, die sich aufgrund dieser Behinderung besser für die Käfighaltung eignen; vgl. auch BINDER, *Ethik- und Tierschutzkonzepte*, 23, 27 f.

¹⁵¹ BGE 115 IV 248, 254; auch ein rein pathozentrischer Tierschutz müsste das Leben von Tieren schon deshalb schützen, weil es sich bei der schmerzlosen Tötung um eine «realitätsfremde Fiktion» handelt; vgl. BINDER, *Ethik- und Tierschutzkonzepte*, 23, 28.

¹⁵² Zu diesem Begriff oben, II.2.

¹⁵³ Vgl. dazu die Ursprünge der modernen Tierschutzgesetzgebung in England, oben, III., sowie WAGMAN/LIEBMAN, *Worldview of Animal Law*, 5.

Tiere in den Schutzbereich ein, wenngleich sie für empfindungsfähige und (vermutlich) nicht empfindungsfähige Tiere abgestufte Schutzkonzepte vorsehen.

VIII. Schluss und Ausblick

Der Blick auf Konzepte, Ursprung und einzelne nationale Ausprägungen der Tierschutzgesetzgebung hat gezeigt, wie schwierig es war und auch heute noch ist, Bedürfnisse, Interessen oder das Leben von Tieren über das Recht effektiv zu schützen. Tiere erfahren mittels der Tierschutzgesetzgebung Schutz, aber dieser Schutz ist fundamental anders ausgeprägt als derjenige von Menschen.

Erstens ist der gewährte Schutzstandard in allen Tierschutzgesetzen nicht unabhängig vom Kontext, in dem sich das Tier befindet – oder, in den Worten des schweizerischen Tierschutzgesetzes, seines «Verwendungszwecks». Anknüpfungspunkt ist hier nicht das Bedürfnis des Tieres nach Freiheit von Leiden, Schmerzen, Schäden und Angst und nach Wohlbefinden, sondern sind allein menschliche Interessen. So kann der einem Hund im Rahmen von Tierversuchen gewährte Schutzstandard ganz erheblich abweichen von demjenigen im Rahmen einer Heimtierhaltung, obwohl beide Tiere dieselben Bedürfnisse haben.

Zweitens, und damit zusammenhängend, müssen selbst basalste Interessen von Tieren – insbesondere das in allen europäischen Tierschutzgesetzen grundsätzlich geschützte Interesse, nicht zu leiden – häufig gänzlich hinter menschlichen Nutzungsinteressen zurückstehen. Zwar schränken modernere Rechtsordnungen den Katalog der zulässigen Rechtfertigungsgründe ein, beispielsweise indem sie auf das Erfordernis eines «vernünftigen Grundes» abstellen. Allerdings handelt es sich hierbei immer um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen breiten Auslegungs- und Ermessensspielraum eröffnen. Welche menschlichen Interessen deshalb im konkreten Einzelfall als die tierlichen überwiegend angesehen werden, lässt sich häufig nur mittels Rückgriff auf derzeit geltende gesellschaftliche Vorstellungen und Übereinkünfte bestimmen – an deren beständigen Neu- und Umkonstruktion das Recht freilich seinerseits teilnimmt. So wird gesellschaftlich und – über das Scharnier der Güterabwägung – auch rechtlich beständig neu- und umdefiniert, was grausame Behandlung von Tieren bzw. Tierquälerei eigentlich bedeutet¹⁵⁴.

¹⁵⁴ Vgl. SANKOFF, *Animal Welfare Paradigm*, 33.

Um eine Verbesserung der Situation von Tieren innerhalb einer traditionellen Tierschutzkonzeption zu erreichen, ist es deshalb dringend angezeigt, die Schwelle für die Zulässigkeit von Eingriffen in geschützte Rechtsgüter zu erhöhen. Dazu sind verbindliche Belastungsobergrenzen und Nutzenuntergrenzen zu definieren. Eingriffe in geschützte Rechtsgüter von Tieren wären demnach nur noch dann zulässig, wenn der damit verbundene Nutzen entsprechend hoch zu gewichten ist. Andererseits könnte auch ein hoher Nutzen einen stark belastenden Eingriff nicht mehr rechtfertigen.

Literaturverzeichnis

- BINDER REGINA, Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung, in: BINDER REGINA, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, Baden-Baden 2010, 23 ff. (zit. BINDER, Ethik- und Tierschutzkonzepte).
- BOLLIGER GIERI/RICHNER MICHELLE/RÜTTIMANN ANDREAS, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich 2011 (zit. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht).
- BOLLIGER GIERI/GOETSCHEL ANTOINE F./RICHNER MICHELLE/SPRING ALEXANDRA, Tier im Recht transparent, Zürich 2008 (zit. BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht transparent).
- BÜCHLER ANDREA, Legal Gender Studies. Die Kategorie Geschlecht im Recht: Eine Einführung, Jusletter vom 5. Januar 2004 (zit. BÜCHLER, Legal Gender Studies).
- CASPAR JOHANNES, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999 (zit. CASPAR, Tierschutz).
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT), Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine in Nordrhein-Westfalen (TierschutzVMG NRW), 23.11.2011 (zit. DJGT, Stellungnahme).
- DONALDSON SUE/KYMLICKA WILL, Zoopolis. A Political Theory of Animal Rights, New York 2011 (zit. DONALDSON/KYMLICKA, Zoopolis).
- EBERSTEIN WINFRIED C.J., Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in England, Diss. Frankfurt am Main 1999 (zit. EBERSTEIN, Tierschutzrecht).
- EHRENZELLER BERNHARD/MASTRONARDI PHILIPPE/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KURT (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008 (zit. AUTOR/IN in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Bundesverfassung, Art. x N y).
- ENGEL CHRISTOPH, Die Grammatik des Rechts – Funktionen der rechtlichen Instrumente des Umweltschutzes im Verbund mit ökonomischen und politischen Instrumenten, in:

- RENGELING HANS-WERNER/HOF HAGEN (Hrsg.), *Instrumente des Umweltschutzes im Wirkungsverbund*, Baden-Baden 2001, 17 ff. (zit. ENGEL, *Grammatik des Rechts*).
- FISCHER MICHAEL, *Tiere als Rechtssubjekte. Vom Tierprozess zum Tierschutzgesetz*, in: WITT-STAHN SUSANNE (Hrsg.), *Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen. Beiträge zu einer kritischen Theorie für die Befreiung der Tiere*, 142 ff. (zit. FISCHER, *Tiere als Rechtssubjekte*).
- FRANCIONE GARY L./GARNER ROBERT, *The Animal Rights Debate. Abolition or Regulation?*, New York 2010 (zit. FRANCIONE/GARNER, *Animal Rights Debate*).
- FRANCIONE GARY L., *Animals, Property and the Law*, original 1995, Wiederauflage Philadelphia 2007 (zit. FRANCIONE, *Animals*).
- FRASER DAVID, *Animal Welfare*, in: BEKOFF MARC (Hrsg.), *Animal Rights and Animal Welfare, Volume I, 2nd ed.*, Santa Barbara 2010, 47 ff. (zit. FRASER, *Animal Welfare*).
- GÄCHTER THOMAS, § 23 Rechtssetzung, in: BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), *Staatsrecht*, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. GÄCHTER, § 23 Rechtssetzung N x).
- GERICK NICOLE, *Recht, Mensch und Tier. Historische, philosophische und ökonomische Aspekte des tierethischen Problems*, Diss. Baden-Baden 2005 (zit. GERICK, *Recht, Mensch und Tier*).
- GOETSCHEL ANTOINE F./BOLLIGER GIERI, *Tierethik und Tierschutzrecht – Plädoyer für eine Freundschaft*, in: *Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik* (Hrsg.), *Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung*, Erlangen 2007, 177 ff. (zit. GOETSCHEL/BOLLIGER, *Tierethik und Tierschutzrecht*).
- GOETSCHEL ANTOINE F./BOLLIGER GIERI, *Das Tier im Recht*, Zürich 2003 (zit. GOETSCHEL/BOLLIGER, *Das Tier im Recht*).
- HARDOUIN-FUGIER ELISABETH, *From animal suffering to animal welfare: the progressive attainment of animal rights in Europe*, in: Council of Europe (Hrsg.), *Ethical Eye: Animal Welfare*, Strasbourg 2006, 171 ff. (zit. HARDOUIN-FUGIER, *From animal suffering to animal welfare*).
- HAUPT CLAUDIA E., *The Nature and Effects of Constitutional State Objectives: Assessing the German Basic Law's Animal Protection Clause*, 16 *Animal Law Review* 2010, 213 ff. (zit. HAUPT, *Animal Protection Clause*).
- HIRTH ALMUTH/MAISACK CHRISTOPH/MORITZ JOHANNA, *Tierschutzgesetz, Kommentar*, München 2007 (zit. HIRTH/MAISACK/MORITZ, *Tierschutzgesetz*).
- HORANYI SIBYLLE, *Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit. Eine Güterabwägung und interdisziplinäre Darstellung von Lösungsansätzen*, Diss. Basel 2004 (zit. HORANYI, *Tierschutz und Religionsfreiheit*).
- INGENSIEP HANS WERNER/BARANZKE HEIKE, *Das Tier*, Stuttgart 2008 (zit. INGENSIEP/BARANZKE, *Das Tier*).
- JEDELHAUSER RITA, *Das Tier unter dem Schutz des Rechts. Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln*, Diss. Basel 2011 (zit. JEDELHAUSER, *Tier unter dem Schutz des Rechts*).
- VON LOEPER EISENHART, *Einführung*, in: KLUGE HANS-GEORG (Hrsg.), *Tierschutzgesetz. Kommentar*, Stuttgart 2002 (zit.: VON LOEPER, in: KLUGE (Hrsg.), *Tierschutzgesetz*, § x N y).

- LINZEY ANDREW/CLARKE PAUL BARRY (Hrsg.), *Animal Rights. A Historical Anthology*, New York 2004 (zit. LINZEY/CLARKE, *Historical Anthology*).
- LOCKWOOD RANDALL, *Cruelty to Animals: Prosecuting Anti-Cruelty Laws*, in: BEKOFF MARC (Hrsg.), *Encyclopedia of Animal Rights and Animal Welfare*, 2nd edition, Santa Barbara/Denver/Oxford 2010, 158 ff. (zit. LOCKWOOD, *Cruelty to Animals*).
- LORZ ALBERT/METZGER ERNST, *Tierschutzgesetz, Kommentar*, 6. Aufl., München 2008 (zit. LORZ/METZGER, *Tierschutzgesetz*).
- MAISACK MORITZ, *Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht*, Diss. Baden-Baden 2007 (zit. MAISACK, *Vernünftiger Grund*).
- MICHEL MARGOT, *Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht*, NuR 2012, 102 ff. (zit. MICHEL, *Die Würde der Kreatur*).
- RADFORD MIKE, *Animal Welfare Law in Britain. Regulation and Responsibility*, Oxford 2001 (zit. RADFORD, *Animal Welfare Law*).
- RSPCA Prosecutions Department, *Annual Report 2011*, einsehbar unter <http://www.rspca.org.uk> (Stand am 1.6.2012).
- RYDER RICHARD D., *Animal Revolution. Changing Attitudes towards Speciesism*, Oxford 1989 (zit. RYDER, *Animal Revolution*).
- SALADIN PETER/SCHWEIZER RAINER J., *Kommentar zu Art. 24novies*, in: AUBERT ET AL. (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Basel 1995 (zit. SALADIN/SCHWEIZER, in: AUBERT ET AL. (Hrsg.), *Kommentar, Art. x BV N y*).
- SANKOFF PETER, *The Welfare Paradigm: Making the World a Better Place for Animals?*, in: SANKOFF PETER/WHITE STEVEN (Hrsg.), *Animal Law in Australasia*, Sydney 2009, 7 ff. (zit. SANKOFF, *The Welfare Paradigm*).
- SCHAFFNER JOAN E., *An Introduction to Animals and the Law*, New York 2011 (zit. SCHAFFNER, *Introduction*).
- SCHMIDT KIRSTEN, *Tierethische Probleme der Gentechnik. Zur moralischen Bewertung der Reduktion wesentlicher tierlicher Eigenschaften*, Diss. Paderborn 2008 (zit. SCHMIDT, *Tierethische Probleme der Gentechnik*).
- SPARKS PAULA, *The Animal Welfare Act 2006 – an overview*, *Journal of Animal Welfare Law*, January 2007, 1 ff. (zit. SPARKS *Animal Welfare Act 2006*).
- TEUTSCH GOTTHARD M., *Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik*, Göttingen 1987 (zit. TEUTSCH, *Mensch und Tier*).
- WAGMAN BRUCE A./LIEBMAN MATTHEW, *A Worldview of Animal Law*, Durham, North Carolina 2011 (zit. WAGMAN/LIEBMAN, *A Worldview of Animal Law*).
- WALDAU PAUL, *Animal Rights. What Everyone Needs to Know*, Oxford/New York 2011 (zit. WALDAU, *Animal Rights*).

Materialien

Schweiz:

Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2002 657 ff. (zit. Botschaft Tierschutzgesetz).

Erläuterungen des Bundesrates zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung (zit. Erläuterungen Tierschutzverordnung).

Geschäftsprüfungskommission Ständerat zu Vollzugsproblemen im Tierschutz vom 5. November 1993, BBl 1994 I 618 ff. (zit. Geschäftsprüfungskommission Ständerat).

England:

Memorandum to Environment, Food and Rural Affairs Committee Post-Legislative Assessment of the Animal Welfare Act 2006, presented to Parliament by the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs by Command of Her Majesty, December 2010 (zit. DEFRA, Assessment Animal Welfare Act 2006).

Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), Animal Welfare Laws – it's your duty to care, einsehbar unter www.defra.gov.uk (Stand 1.6.2012) (zit. DEFRA, Animal Welfare Laws – it's your duty to care).

Deutschland:

Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz), Drucksache 14/8860 vom 23.4.2002 (zit. BT-Drucks. 14/8860).

Landtag des Saarlandes, Gesetzesentwurf der Regierung des Saarlandes betreffend Gesetz über Verbandsbeschwerde- und Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsbeschwerde und -klagegesetz TSVBKG), LT-Drucks. Saarland 14/480.